



Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	01.04.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 LOG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LOG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Frühlingsmarkt der Nottulner Kaufmannschaft und der Nottulner Martinimarkt sind traditionelle Veranstaltungen, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anziehen. Auch aus dem Umland strömen Besucher zu dieser Veranstaltung. Für den Sonntag ist sie das prägende Element.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LOG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 17.02.2025 wurden die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der BVMW e.V., Münster, die IHK Münster, die Handwerkskammer Münster, die Kath. Kirche Nottuln und Verdi Bezirk Münsterland, Münster gebeten worden, bis zum 10.03.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Die hier vorliegenden Stellungnahmen werden als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Schreiben der ver.di Bezirk Münsterland

Anlage 3 – Schreiben der IHK Münster

Anlage 4 – Schreiben der Handwerkskammer Münster

Verfasst:
gez. Skusa, Gaby

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann